

Fristenlösung

Das Europäische Parlament will die **Leistungsschutzrechte** für Musikaufnahmen von 50 auf 70 Jahre ausdehnen. Was bedeutet das für Musikliebhaber? Andreas Kunz befragte den Leiter Recht und Politik vom Bundesverband Musikindustrie, Dr. Florian Drücke.

Schauplatz „Wer wird Millionär?“. Nehmen wir einmal an, die 500.000-Euro-Frage in Günter Jauchs Quiz würde lauten: „Was bedeuten Leistungsschutzrechte?“ Dann würden wohl etwa 90 Prozent der Kandidaten passen – oder auf juristisch gebildete Telefonjoker zurückgreifen müssen. Dabei ist der zugrunde liegende Gedanke nicht schwer zu verstehen. Im Unterschied zu den Urheberrechten, die Komponisten und Texter schützen, werden durch die Leistungsschutzrechte die Ansprüche der ausübenden Musiker und Sänger sowie der Plattenfirma abgegolten. Nun soll die Schutzfrist von 50 auf 70 Jahre nach Erscheinen der Aufnahme angehoben werden. Aus Sicht vieler Labels und Musiker nachvollziehbar, würden sie doch sonst nächstes Jahr ihre Rechte an legendären Aufnahmen aus Klassik, Pop und Jazz wie etwa „Kind Of Blue“ (1959, Miles Davis) verlieren – ganz zu schweigen vom lukrativen Beatles-Katalog, der ein paar Jahre später fällig wäre. Manche Verbraucherschützer wiederum kritisieren, die neue Regelung nütze nur wenigen Labels und alternen Poplegenden, während die Musikwirtschaft insgesamt Schaden nehme. Ein komplexes wie strittiges Thema also.

Viele Labels haben in letzter Zeit historische Aufnahmen von Glenn Gould,

Herbert von Karajan oder Billie Holiday veröffentlicht, die ursprünglich anderen Firmen gehörten: Dürfen die das?

Wenn die Leistungsschutzrechte erloschen sind, können Dritte die Aufnahme verwenden, ohne die Einwilligung des ursprünglichen Rechteinhabers einzuholen. Sie müssen also diesbezüglich keine Lizenzgebühr entrichten. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass die Schutzfrist für Texter und Komponisten erst 70 Jahre nach deren Tod erlischt und deshalb eine Vergütung – zum Beispiel an die GEMA – durchaus noch erforderlich sein kann.

„In vielen Fällen werden Ersparnisse nicht an den Kunden weitergereicht“

steckt dahinter?

Ich zitiere Kommissar McCreevy, der im Februar des Jahres 2008 gesagt hat: „Ich bin überzeugt, dass Urheberrechtsschutz für Europas Künstler das moralische Recht darstellt, die Nutzung ihrer Arbeit zu kontrollieren und damit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Ich kenne keinen überzeugenden Grund, warum ein Musikkomponist für sein gesamtes Leben und 70 Jahre darüber hinaus geschützt sein soll, während ein Sänger oder Musiker nur 50 Jahre Schutz genießen sollte – ein Zeitraum, der nicht einmal seine Lebensdauer erfasst. Häufig ist es der Interpret, der eine Komposition

Am 23. April dieses Jahres hat das Europäische Parlament die Leistungsschutzrechte von 50 auf 70 Jahre verlängert. Was



Foto: Markus Nass/BVMI

Fachmann in Fragen des Leistungsschutzrechtes: Dr. Florian Drücke.

erst richtig zum Leben erweckt. Oft haben wir keine Ahnung, wer ein Musikstück komponiert hat, aber wir wissen, wer der Sänger eines Liedes ist.“

Konzerne wie Warner erzielen angeblich 70 bis 80 Prozent ihres Umsatzes mit Katalogthemen. Und Plattenfirmen können Musikern ja die Leistungsschutzrechte abkaufen. Ist die Verlängerung also in erster Linie ein Zugeständnis an die Musikindustrie?

Unabhängig von den individuellen strategischen Ansätzen der Firmen, die ich nicht beurteilen kann, lässt sich feststellen, dass der Gesetzentwurf ausdrücklich auch eine Besserstellung der Musiker bezweckt. Der Vorschlag enthält neben der Verlängerung der Schutzfristen bestimmte Regelungen, die dazu dienen sollen, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Plattenfirmen und namentlich genannten Musikern auf der einen sowie den sozialen Bedürfnissen der Studiomusiker auf der anderen Seite herzustellen. So genannte „featured artists“ sind sowieso weiterhin prozentual an den Einnahmen beteiligt. Ein wesentlicher Aspekt der Richtlinie ist die Beteiligung der Studiomusiker (so genannte „session-musicians“). Deswegen ist nun eine Zahlung der Firmen in Höhe von 20 Prozent der Einnahmen während



Weil bei diesen Aufnahmen die Leistungsschutzrechte abgelaufen sind, darf prinzipiell jedes Label sie veröffentlichen – egal in welcher Tonqualität.

der verlängerten Schutzfrist vorgesehen. Die Musiker profitieren also ebenfalls.

Ursprünglich war sogar von einer Ausweitung auf 95 Jahre die Rede gewesen. Warum wurde das verworfen?

Hinter der Richtlinie steht das Bestreben, die Schutzfristen für Musiker und Tonträgerhersteller auf das Niveau in anderen Ländern anzuheben, in dem Fall auf eine Stufe mit den USA. Diese ursprünglich von der Kommission vorgeschlagene Verlängerung der Schutzfristen von 50 auf 95 Jahre war offensichtlich nicht mehrheitsfähig. Wie so oft ging es darum, einen Kompromiss zu finden, und der lag bei einer Verlängerung um 20 Jahre.

Der EU-Rat muss diesen Kompromiss des Parlaments noch bestätigen. Bei einer Vorabstimmung war er aber durchgefallen.

Nach unserer Kenntnis gab es einige Mitgliedsstaaten, die der Schutzfristenverlängerung bislang nicht zustimmen wollten. Es bleibt abzuwarten, ob die deutliche Zustimmung (377 Stimmen dafür und 178 dagegen) im Parlament Einfluss auf die Mehrheitsverhältnisse im Rat haben wird. Unseres Erachtens hat das Europäische Parlament mit seiner Entscheidung ein wichtiges Signal für die Bedeutung der europäischen Musikwirtschaft gesetzt. Jetzt hängt es von den Mitgliedsländern ab, den vorliegenden Vorschlag zu unterstützen

und damit die Wettbewerbsfähigkeit Europas im Vergleich zu Ländern mit längeren Schutzfristen, wie beispielsweise den USA, zu verbessern.

Was geschieht mit Aufnahmen bis 1958, die Anfang des Jahres noch leistungsschutzrechtlich frei waren? Müssen bald viele CDs mit Aufnahmen von Callas & Co. vom Markt genommen werden?

Um Missverständnisse auszuräumen: Heute nicht mehr geschützte Aufnahmen werden nicht wieder rückwirkend geschützt. Von der Verlängerung der Schutzfrist um 20 Jahre werden also nur solche Aufnahmen betroffen sein, die eh noch geschützt sind. Einmal abgelaufen ist und bleibt abgelaufen.

Was sind die Konsequenzen für den Verbraucher?

Eine von der Richtlinie angestrebte Konsequenz ist die „Hebung von Archivschätzen“. Durch die längere Schutzfrist

sollen Anreize bei den Rechteinhabern geschaffen werden, zum Beispiel in die Digitalisierung alter Aufnahmen zu investieren. Hiervon profitiert dann der Verbraucher, da ein immer breiteres Angebot – zum Beispiel online – erhältlich sein wird. Letztlich profitiert er aber auch dadurch, dass die Firmen stets einen großen Anteil ihrer Gewinne in neue Künstler investieren und so für die musikalische Vielfalt sorgen – und damit auch für neue Hits.

Aber kann es nicht auch sein, dass historische Aufnahmen mittelfristig teurer werden?

Nach unseren Informationen ist es keineswegs so, dass leistungsschutzrechtlich nicht mehr geschützte Aufnahmen am Markt durch die Bank billiger erhältlich sind. In vielen Fällen werden die Ersparnisse auf Seiten des Tonträgerherstellers schlicht nicht an den Kunden weitergereicht. ■

Stichworte

Urheberrecht: Bei Musik handelt es sich um geistiges Eigentum. Wer eine CD oder einen Download kauft, erwirbt zwar das Recht zur privaten Nutzung, aber der Inhalt gehört ihm nicht. Die Rechte der Musikurheber (Komponisten und Textdichter) werden in der Regel von der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) vertreten. Sie gelten bis 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten beziehungsweise Texters.

Leistungsschutzrecht: Ansprüche von Tonträgerherstellern sowie den Musikern und Sängern regelt das Leistungsschutzrecht, um die Verwertung kümmert sich die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten). Das Leistungsschutzrecht galt bisher bis 50 Jahre nach dem Erscheinen des eingespielten Musikstückes und soll nun auf 70 Jahre erhöht werden.